

## Preisbestimmungen Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden\*

## Preisbestimmungen Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden\*\*

Fassung 02.2024 / gültig ab 01.01.2024

\*) Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die FairEnergie GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

\*\*) Ersatzbelieferung: Als Grundversorger beliefern wir zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in höheren Spannungsebenen im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der o. g. Bedingungen.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden entnehmen Sie bitte diesen Preisbestimmungen.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

### 1 Strompreise

Für die Lieferung elektrischer Energie werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- **Arbeitsentgelt** für die gelieferte elektrische Wirkarbeit (kWh)
- **Grundpreis Energie**

#### 1.1 Arbeitspreis

##### 1.1.1 Arbeitspreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Arbeitspreis für die bezogene Wirkarbeit beträgt (netto)

**25,70 Ct/kWh**

##### 1.1.2 Arbeitspreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der 1-h-Arbeitspreis wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{1-h-Arbeitspreis} = \text{EPEXSpot} + 1,47 \text{ Cent/kWh}$$

Dabei gilt:

EPEXSpot = veröffentlichter Preis in EUR/MWh für Lieferungen in deutschen Regelzonen der EPEX Spot 60-Minuten-Day-Ahead-Auktion (siehe <http://www.epexspot.com> unter MARKET DATA | MARKET RESULTS | AUCTION | DAY-AHEAD | 60 MIN | TABLE | DE-LU | PRICE) des jeweiligen 1-h Lieferzeitraums. Für die Abrechnung werden die den gemessenen Zeitreihen entnommenen 60-Minuten-Liefermengen mit den 60-Minuten-Lieferpreisen bewertet und ein mengengewichteter monatlicher Durchschnittspreis gebildet, der zur Abrechnung kommt.

#### 1.2 Grundpreis Energie

##### 1.2.1 Grundpreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Grundpreis Energie je Lieferstelle beträgt (netto)

**240,00 EUR/Jahr**

##### 1.2.2 Grundpreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Grundpreis Energie je Lieferstelle beträgt (netto)

**420,00 EUR/Jahr**

### 2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers / Messstellenbetreibers

#### 2.1 Netznutzungsentgelt, Blindarbeit und Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigem Lieferbeginn dazu führen, dass FairEnergie Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss.

Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der

Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.: Stand jeweils 02.01.2024 für Lieferungen in 2024 (Entgelte gültig ab 01.01.2024)

### 2.1.1 Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung (RLM-Lieferstellen)

Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden:

Leistungspreise = LP, Arbeitspreise = AP

	LP < 2500 h	AP < 2500 h	LP >= 2500 h	AP >= 2500 h
Entnahmestelle im	EUR/ kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)	EUR/ kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	20,43	8,23	207,78	0,74
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	21,82	8,22	201,63	1,02
Niederspannungsnetz (NS)	24,35	8,12	188,34	1,56

### 2.1.2 Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (SLP-Lieferstellen)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	70,00	8,68

### 2.1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) mit Lastgangmessung (RLM-Lieferstellen)

	Jahrespreis pro Zähler (inkl. Kommunikationseinrichtung) EUR/a (netto)
Niederspannung	516,84
Mittelspannung	650,40

### 2.1.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ohne Lastgangmessung (SLP-Lieferstellen)

Jahrespreis pro Zähler EUR/a (netto)

	Jährliche Messung
Eintarifzähler	19,12
Zweitarifzähler	32,96
LM-Zähler	85,68
Elektronischer Zähler	22,84

## 2.2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird nach Vorgabe des Netzbetreibers gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) separat berechnet.

	Ct/kWh
Tarifikunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner)	1,32
Tarifikunden (Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,59
Tarifikunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner)	1,99
Tarifikunden (Schwachlastzeit)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

## 3.1 Belastungen nach § 12 EnFG

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die aktuellen Umlagen unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Es ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 27.11.2023 für Lieferungen in 2024):

	Ct/kWh (netto)
Umlage für KWKG-Finanzierungsbedarf	0,275
Umlage für Offshore-Anbindungskosten	0,656

## 3.2 Umlage nach § 19 Strom NEV

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die aktuellen Umlagen unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Es ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 02.01.2024 für Lieferungen in 2024):

für die ersten 1.000.000 kWh bei allen Kunden (netto)

0,643 Ct/kWh

für jede weitere kWh (netto)

0,05 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C (netto)

0,025 Ct/kWh

## 4 Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **Stromsteuer** sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

### 4.1 Stromsteuer

Die in Nr. 1 genannten Arbeitspreise sind ohne Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) ausgewiesen. Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Arbeitspreisen bzw. der Durchschnittspreisbegrenzung hinzuzurechnen ist.

Der Regelsatz beträgt gem. §3 StromStG

2,05 Ct/kWh

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt von der Entlastung in Höhe von 0,513 Cent/kWh profitieren, sofern der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 EUR übersteigt (vgl. §9b Absatz 2 StromStG).